

(3) Die Beauftragten haben das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu beantragen.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§42

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Beauftragten ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

(2) Beschwerden haben keine auf schiebende Wirkung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§43

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle  
Fritz Lange  
Vorsitzender